



Inhalt	Seite
<i>Baierbrunner Str. 14 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 257/11) Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber, Antrag auf unbefristete Genehmigung einer bestehenden Einrichtung für bis zu 230 Personen Aktenzeichen: 602-1.1-2013-22429-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	225
<i>Nawiaskeystr. (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1529/92) Neubau 3er Wohnhäuser mit integrierter Kooperationseinrichtung und Tiefgarage (Nachverdichtung einer Wohnanlage) – VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2013-25176-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	226
<i>Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/19 Hochäckerstraße (nördlich), BAB 8 München-Salzburg (östlich), Peralohstraße (südlich) und Unterhachinger Straße / Ottobrunner Straße (westlich) und BAB 8 München-Salzburg (östlich), Fasangartenstraße (westlich) Teilbereich: Hochäckerstraße (nördlich), BAB 8 München-Salzburg (östlich), Peralohstraße (südlich), Unterhachinger Straße / Ottobrunner Straße (westlich) – Wohnen</i>	229
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Fa. Fa. Horus Projektentwicklungsgesellschaft GmbH, Hindenburgstraße 44, 82343 Pöcking Standort: Pelkovenstraße 143 (Flurstück-Nr: 855/3, 855/4 und 855/7) 80992 München</i>	229
<i>Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats, des Oberbürgermeisters und der Bezirksausschüsse in der Landeshauptstadt München am Sonntag, den 16. März 2014</i>	230
<i>Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen</i>	231
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	232

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Grundstücksges. Baierbrunner Str. 14 mbH,
c/o Helios Grundbesitz GmbH wurde mit Bescheid vom
06.02.2014 gemäß Art. 60 und Art. 68 der Bayerischen Bauord-
nung (BayBO) folgende Baugenehmigung mit dem Betreff
„Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber, Antrag auf unbe-
fristete Genehmigung einer bestehenden Einrichtung für bis
zu 230 Personen“ auf dem Grundstück Baierbrunner Str. 14,
Fl.Nr. 257/11, Gemarkung Thalkirchen mit Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 17.09.2013 (Eingangsdatum) nach Plan
Nr. 2013 - 022429 und Freiflächengestaltungsplan/Baumbe-
standsplan nach Plan Nr. 2013 - 022429 mit Handeintragungen
vom 05.11.2013 und Betriebsbeschreibung der Regierung von
Oberbayern, die unter anderem eine Belegungshöchstgrenze
von 230 Personen beinhaltet, wird als Sonderbau hiermit ge-
nehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Flr.Nr. 257/9, 257/10, 256/7 und 256/8, Flr.Nr.
306/2, Flr.Nr. 250/4, Flr.Nr. 258/5, Flr.Nr. 258/6, Flr.Nr. 257/2,
Flr.Nr. 259/4, 259/5, Flr.Nr. 259/6, 259/7 und 259/12 und Flr.Nr.
278 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Die
Nachbarn Flr.Nr. 257/2 haben mit Schreiben vom 28.11.2013
Einwände vorgetragen und auf das Urteil des Verwaltungs-
gerichts München (VG) vom 27.09.2010 verwiesen.

Hierzu wird Folgendes ausgeführt:

Mit dem rechtskräftigen Urteil des Bayerischen Verwaltungsge-
richtshofes (BayVGH) vom 13.09.2012 wurde in Abänderung
des Urteils des VG vom 27.09.2010 die Nachbarklage gegen
die Verlängerung der Genehmigung für die Asylbewerberer-
staufnahmeeinrichtung abgewiesen unter anderem mit der Be-
gründung, dass weder der Gebietserhaltungsanspruch noch
– jedenfalls bei Einhaltung einer Belegungsobergrenze von
230 Personen – das Gebot der Rücksichtnahme verletzt sind.
Wie der BayVGH in seiner Entscheidung feststellt, handelt es
sich bei der maßgeblichen näheren Umgebung um eine Ge-
mengelage, in denen Anlagen für soziale Zwecke, zu denen
Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtungen gehören, zulässig
sind. Antragsgegenstand ist gemäß Betriebsbeschreibung wei-
terhin die Nutzung als Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtung.

Weiter führt der BayVGH aus, dass es sich bei den mit der
Nutzungsart verbundenen Geräuschimmissionen in der hier
vorliegenden Gemengelage um grundsätzlich von den Nach-
barn hinzunehmende Wohngeräusche handelt. Zudem ist das
Gebiet durch die gewerbliche und Büronutzung und die relativ
stark befahrene Baierbrunner Straße bereits vorbelastet, so
dass die Nachbarn nicht die gleiche Schutzwürdigkeit bean-
spruchen können, wie z. B. für ein Grundstück in einer ruhigen
Anwohnerstraße.

Nach Abwägung der Interessen kommt das Referat für Stadt-
planung und Bauordnung zu dem Ergebnis, dass auch durch

die nun beantragte unbefristete Genehmigung mit einer Belegungsobergrenze von 230 Personen das nachbarliche Rücksichtnahmegebot nicht in unzumutbarer Weise eingeschränkt wird. An der dem BayVGH bei seiner Entscheidung zugrunde liegenden Ausgangslage hat sich bis heute keine bzw. keine nachbarschaftsrechtlich relevante Veränderung ergeben.

Im Ergebnis wird somit festgestellt, dass die Nachbarn durch das Bauvorhaben nicht in unzumutbarer, das Rücksichtnahmegebot verletzender Weise beeinträchtigt werden. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarschaftsrechtlich geschützte Belange beeinträchtigen bzw. nachbarschaftsrechtlich von Bedeutung sind.

Die Nachbarzustellung erfolgt gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO aufgrund der Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO auch durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Ver-

waltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-24426.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 7. Februar 2014

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Vorbescheidsverfahren nach Art. 71 Bayerische Bauordnung Zustellung des Bescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma PATRIZIA Real Estate 30 S.a.r.l., Luxembourg, vertr. durch d. PATRIZIA Deutschland GmbH, wurde am 06.02.2014 gemäß Art. 71 BayBO ein Vorbescheid für den Neubau 3er Wohnhäuser mit integrierter Kooperationseinrichtung und Tiefgarage (Nachverdichtung einer Wohnanlage) auf dem Grundstück Nawiaskystraße, Fl.Nr. 1529/92, Gemarkung Perlach, erteilt.

Die Antragsstellerin hat Fragen zum Bauvorhaben gestellt, die vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt beantwortet wurden:

Frage 1:

Ist eine Wohnnutzung gemäß Plandarstellung planungsrechtlich zulässig?

Antwort:

Entsprechend der Erläuterung zum Vorbescheid ist mit dem Vorhaben außer einer 3-gruppigen Kinderkrippe ausschließlich

Wohnnutzung vorgesehen. Diese ist entsprechend der Festsetzung Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 Baunutzungsverordnung 1968 im Plangebiet grundsätzlich planungsrechtlich zulässig.

Frage 2:

Kann im Erdgeschoss des Wohngebäudes 3 die dreigruppige Kinderkrippe planungsrechtlich zugelassen werden?

Antwort:

Für die dreigruppige Kinderkrippe kann nach pflichtgemäßem Ermessen von der Festsetzung WR eine Befreiung unter der Bedingung in Aussicht gestellt werden, dass neben der nach Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplatzzahl auch eine ausreichend Stellplatzzahl für den Hol- und Bringverkehr (hier mindestens 3 Stück) auf dem Privatgrundstück außerhalb des Vorgartenbereiches nachgewiesen wird (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Frage 3:

Kann in Aussicht gestellt werden, im öffentlichen Straßenraum zusätzlich eine eingeschränkte Halteverbotszone für den restlichen Hol- und Bringverkehr (zwei Stellplätze) einzurichten?

Antwort:

Eine Beantwortung der Frage 3 ist im jetzigen Verfahrenstadium nicht möglich. Die Entscheidung (Überplanung des öffentlichen Verkehrsraumes) obliegt dem Straßenbaulasträger, dem Bezirksausschuss und dem Kreisverwaltungsreferat und ist gesondert zu klären.

Frage 4:

Können die im Bauvorbescheid von 2012 geforderten 40% an EOF-Wohnungen in dem Wohngebäude 3 wie geplant nachgewiesen werden?

Antwort:

Ja, nach den jetzt im Vorbescheid vorliegenden Unterlagen sind die Wohnungen nach überschlägiger Prüfung förderfähig und können in Haus C (Haus 3) untergebracht werden. Eine abschließende detaillierte Prüfung im Genehmigungsverfahren bleibt vorbehalten.

Frage 5:

Sind die drei Baukörper mit den Wohngebäuden A, B + C und die Kinderkrippe mit den Gebäudeabmessungen (Haus A: ca. 20,40 m x ca. 16,00 m, h = ca. 24,30 m; Haus B: ca. 19,10 m x ca. 15,80 m, h = ca. 24,30 m; Haus C: ca. 16,00 m x ca. 24,96 m, h = ca. 24,00 m; Kinderkrippe: ca. 42,75 m x ca. 15,94 m, h = ca. 4,50 m) unter Einhaltung der heute geltenden gesetzlichen Abstandsflächen planungsrechtlich zulässig? Werden die hierfür erforderlichen Befreiungen in Aussicht gestellt?

Antwort und Begründung:

Die drei geplanten Baukörper mit den Wohngebäuden A, B + C inklusive des Kinderkrippenbaus befinden sich vollständig außerhalb des festgesetzten Bauraums in einem Bereich, der für oberirdische Stellplätze festgesetzt ist, und überschreiten die zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ). Die geplanten Baukörper A, B und C inklusive des Kinderkrippenbaus sind von den Abmessungen her unter Bedingungen möglich (s.u.). Jedoch ist der Standort des Kinderkrippenbaus so nicht möglich. Ebenso ist die Erweiterung der Tiefgarage nach Osten nicht möglich.

Die Befreiungen wegen Überschreitung des Bauraumes und der zulässigen GFZ werden für die geplante Wohnanlage mit einem Anteil von 40% im öffentlich geförderten Wohnungsbau und mit einer Kindertagesstätte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter den Voraussetzungen a-g (für einen ansonsten genehmigungsfähigen Bauantrag) in Aussicht gestellt (§ 31 Abs. 2 BauGB). (Anmerkung: Den Wortlaut der Bedingungen können die betroffenen Nachbarn beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung in Erfahrung bringen)

Die o. g. Befreiungen können unter Bedingungen in Aussicht gestellt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Befreiungen sind städtebaulich vertretbar und mit öffentlichen und nachbarlichen Belangen vereinbar. 40% der befreiten Geschossfläche sind im öffentlich geförderten Wohnungsbau zu realisieren und der zusätzliche Bedarf für soziale Infrastrukturmaßnahmen sind durch die Errichtung einer dreigruppigen Kinderkrippe auf dem Grundstück abzudecken, so dass das Vorhaben dem allgemeinen Wohl dient.

Frage 6:

Ist die Höhenentwicklung der Wohnhäuser 1, 2 + 3 mit 8 Geschossen und einer Wandhöhe von ca. 24,30 m (Bestandsgebäude: 9 Geschosse und Wandhöhe ca. 25,40 m) planungsrechtlich zulässig?

Antwort:

Ja, die Höhenentwicklung mit 8 Vollgeschossen und einer Wandhöhe von 24,30 m ist planungsrechtlich möglich. Eine planungsrechtliche Befreiung für den im Plan dargestellten Baukörper mit dieser Höhenentwicklung kann unter den in den Antworten zu Fragen 5 und 7 genannten Bedingungen für einen auch ansonsten genehmigungsfähigen Bauantrag in Aussicht gestellt werden.

Frage 7:

Ist die sich ergebende Überschreitung der festgesetzten GFZ von 1,05 zulässig?

Antwort und Begründung:

Die Befreiung wegen der Überschreitung der zulässigen GFZ wird für die geplante Wohnanlage mit einem Anteil von 40% im öffentlich geförderten Wohnungsbau und mit einer dreigruppigen Kinderkrippe in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter den zu Frage 5 aufgeführten Voraussetzungen (a-g) für einen ansonsten genehmigungsfähigen Bauantrag in Aussicht gestellt (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Die hierfür erforderliche Befreiung kann in Aussicht gestellt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar. Zu dem sind als Ausgleich 40% der befreiten Geschoßfläche im öffentlich geförderten Wohnungsbau zu realisieren und der zusätzliche Bedarf für soziale Infrastrukturmaßnahmen wird durch die Errichtung einer dreigruppigen Kinderkrippe auf dem Grundstück abgedeckt, so dass das Vorhaben dem allgemeinen Wohl dient.

Frage 8:

Ist die in den Plänen dargestellte Erschließung für die Tiefgarage zulässig und genehmigungsfähig?

Antwort:

Mit der Lage der Ein- und Ausfahrt an der Nawiaskystraße besteht aus planungsrechtlicher sowie verkehrlicher und verkehrsplanerischer Sicht Einverständnis. Der Baumschutz ist zu berücksichtigen, hierzu wird auf die Beantwortung der Fragen 9 und 11 verwiesen.

Frage 9:

Ist die Anordnung der 180 Stellplätze in der neuen Tiefgarage planungsrechtlich zulässig und genehmigungsfähig?

Antwort:

Nein. Der Anordnung der Stellplätze in der neuen Tiefgarage kann aus planungsrechtlicher sowie aus baumschutzrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Frage 10:

Sind die in den Plänen dargestellten Feuerwehrumfahrungs- und -aufstellflächen zulässig und genehmigungsfähig?

Antwort:

Die gestellte Frage ist keine Einzelfrage, sondern eine Allgemein- bzw. Sammelfrage, sie widerspricht Art. 71 Abs. 1 BayBO und ist demnach unzulässig.

Frage 11:

Wird die Fällerlaubnis für die im Baumbestandsplan markierten Bäume im Bereich der Baukörper und über der Tiefgarage in Aussicht gestellt (s. Baumbestandsplan, Baumgutachten, statische Untersuchung)?

Antwort:

Es kann für ein den Bedingungen dieses Vorbescheids entsprechendes Vorhaben das Einverständnis zu der in den späteren Baubescheid aufzunehmenden Genehmigung nach §§ 1 und 5 der Baumschutzverordnung (BaumschutzV) vom 12.05.1992 für folgenden Baumbestand in Aussicht gestellt werden:

Fällung von 23 geschützten Gehölzen (Nr. 43, 44, 45, 59, 60, 62, 65, 67, 69, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 93, 95, 201) – im Baumbestandsplan Nr. 2013-025176 rot markiert –

Als Ersatz sind 25 standortgerechte Laubbäume der Wkl. I und der Wkl. II, Hochstamm, 4xv mB, Stammumfang 20/25cm bis zur Bezugsfertigkeit, spätestens in der darauf folgenden Pflanzzeit, neu zu pflanzen. Ausgenommen sind Trauer- oder Kugelformen und Obstbäume.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Flur-Nr. 1529/24 (Wohnungseigentümergeinschaft) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden durch die Aussagen des Vorbescheids nicht beeinträchtigt. Insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die unzulässig in nachbarliche Rechte eingreifen. Auf die Antworten und Begründungen zu den Fragen 5, 6 und 7 wird verwiesen.

Auf Grund der Anzahl der WEG-Mitglieder wird der Vorbescheid im Amtsblatt der Landeshauptstadt München öffentlich bekannt gemacht (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Der Hausverwaltung der o.g. Wohnungseigentümergeinschaft wird eine Ausfertigung dieses Bescheides zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Anwohner der Anwesen Nawiaskystr. 22, 24, 26 sowie Adolf-Baeyer-Damm 36, 38, 40, 42 haben in einer E-Mail vom 19.01.2014 gegenüber der Referat für Stadtplanung und Bauordnung der o.g. Bauvorhaben vorgetragen. Diese Einwendungen können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie von Grundstückseigentümern oder sonstigen dinglich Berechtigten der benachbarten Fl.Nrn. 1529/24, 1529/90 und 1529/93 vorgetragen werden, die durch das Vorhaben in ihren öffentlich-rechtlich geschützten Belangen berührt werden können. Nicht dazu gehören die Mieter. Sie können behauptete Ansprüche allenfalls gegen den Vermieter auf dem Zivilrechtsweg verfolgen.

Die Einwendungen betreffen insbesondere folgende Inhalte:

1. Die Information über das Vorhaben ist unzureichend.
2. Die Firma Patrizia habe beim Verkauf mit Wohnungen im Grünen und Alpenblick geworben.
3. Durch das Bauvorhaben entstehen Verkehrs- und Parkprobleme an der Nawiaskystraße, insbesondere auch während der Bauphase.
4. Das Bauvorhaben gefährdet geschützten Baumbestand.

Hierzu wird nimmt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt Stellung:

zu 1.: Die Nachbarbeteiligung im Vorbescheidsverfahren richtet sich nach Art. 66 Abs. 1 und Art. 71 Satz 4 BayBO. Demnach legt die Bauherrin den Nachbarn (Eigentümer benachbarter Grundstücke) die Eingabepläne bei Antragstellung vor. Die Nachbarn erhalten eine Ausfertigung des Vorbescheids durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, wenn sie auf den Eingabeplänen nicht unterschrieben haben oder ihren vorgebrachten Einwendungen nicht entsprochen worden ist.

zu 2.: Vereinbarungen zwischen Verkäufern und Käufern betreffen das Privatrecht. Im Vorbescheidsverfahren kann nur die Verletzung öffentlich-rechtlich geschützter Belange gerügt werden, da der Vorbescheid unbeschadet der (privaten) Rechte Dritter erteilt wird (Art. 68 Abs.4 BayBO). Es wird daher auf den Zivilrechtsweg sowie auf die Antworten zu den Fragen im Vorbescheid wird verwiesen.

zu 3.: Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 3, 5, 7, 8 und 9 hingewiesen.

zu 4.: Die Münchner Baumschutzverordnung verbietet zwar grundsätzlich, dass Bäume, die dem Schutz dieser Verordnung unterstellt sind, entfernt, zerstört oder verändert werden. Die BaumschutzV sieht aber auch gleichzeitig Ausnahmetatbeständen von diesem grundsätzlichen Verbot vor. Im vorliegenden Fall sollen Bäume gefällt werden, die der BaumschutzV unterliegen. Nach eingehender Prüfung kam die Untere Naturschutzbehörde zu dem Schluss, dass unter bestimmten Bedingungen 23 Fällungserlaubnisse in Aussicht gestellt werden können. Hierfür werden 25 Ersatzpflanzungen gefordert. Öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarbelange werden dadurch nicht beeinträchtigt, da die BaumschutzV ausschließlich dem öffentlichen Interesse und nicht dem Interesse Einzelner (z.B. Nachbarn) dient. Private Rechte eines Nachbarn werden durch die Ausnahmeerlaubnis nicht berührt. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 5, 9, 10 und 11 hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung

und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 7. Februar 2014

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwä-
gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung
des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde
unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachver-
halts geltend gemacht worden sind.

München, 12. Februar 2014

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/19

**Hochäckerstraße (nördlich), BAB 8 München-Salzburg
(östlich), Peralohstraße (südlich) und Unterhachinger
Straße / Ottobrunner Straße (westlich)
und
BAB 8 München-Salzburg (östlich), Fasangartenstraße
(westlich)**

**Teilbereich: Hochäckerstraße (nördlich), BAB 8 München-
Salzburg (östlich), Peralohstraße (südlich), Unterhachinger
Straße / Ottobrunner Straße (westlich) – Wohnen**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am
18.12.2013 beschlossene Änderung des Flächennutzungspla-
nes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/19,
Hochäckerstraße (nördlich), BAB 8 München-Salzburg (östlich),
Peralohstraße (südlich) und Unterhachinger Straße / Ottobrun-
ner Straße (westlich) und BAB 8 München-Salzburg (östlich),
Fasangartenstraße (westlich) – Teilbereich: Hochäckerstraße
(nördlich), BAB 8 München-Salzburg (östlich), Peralohstraße
(südlich), Unterhachinger Straße / Ottobrunner Straße (westlich)
– Wohnen wurde von der Regierung von Oberbayern mit Be-
scheid vom 03.02.2014 – Az. 34.1-4621-M-11/13 – gemäß § 6
des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5
des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung
und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffent-
lichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat
für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumen-
straße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319,
während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30
bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten.
Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme
für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr
vereinbart werden (Tel.: 2 33-2 41 78). Auf Verlangen wird über
den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verlet-
zung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche
Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebau-
ungsplans und des Flächennutzungsplans und

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Fa. Fa. Horus Projektentwicklungsgesellschaft GmbH, Hindenburgstraße 44, 82343 Pöcking Standort: Pelkovenstraße 143 (Flurstück-Nr: 855/3, 855/4 und 855/7) 80992 München

Am Standort in der Pelkovenstraße 143 (Flurstück-Nr: 855/3,
855/4 und 855/7) 80992 München beabsichtigt die Fa. Horus
Projektentwicklungsgesellschaft GmbH den Betrieb einer Brun-
nenanlage zu Kühl- bzw. Wärmezwecken. Beantragt wurde am
08.08.2013 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versicke-
rungsmenge von max. 123.120 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis
gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Ent-
sprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG) i.V.m. Anlage Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasse-
rentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im
Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzu-
stellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltver-
träglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte
Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da er-
hebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu
schützenden Güter nicht zu besorgen sind.
Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2
UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen,
dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.
Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim
Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335
München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger
telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 77) eingesehen
werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser
Telefonnummer eingeholt werden.

München, 10. Februar 2014

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23

Bekanntmachung

über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats, des Oberbürgermeisters und der Bezirksausschüsse in der Landeshauptstadt München am Sonntag, den 16. März 2014

- 1 Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden **vom Montag, den 24. Februar 2014 bis Freitag, den 28. Februar 2014** in den Amtsräumen des Wahlamtes sowie in den Bezirksinspektionen während der unter Nummer 13 dieser Bekanntmachung angegebenen Dienststunden für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit der Wählerverzeichnisse ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.
- 2 Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München eingelegt werden.
- 3 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 23. Februar 2014 eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
- 4 Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
- 5 Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - 5.1 bei der Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahl in jedem Abstimmungsraum der Landeshauptstadt München.
 - 5.2 bei der Bezirksausschusswahl in jedem Abstimmungsraum des Stadtbezirks, für den der von der Landeshauptstadt München ausgestellte Wahlschein gültig ist. Gilt der Wahlschein sowohl für die Stadtrats-, Oberbürgermeister- und die Bezirksausschusswahl, ist die Stimmabgabe nur in einem Stimmbezirk des für die Bezirksausschusswahl zuständigen Stadtbezirks möglich.
 - 5.3 durch Briefwahl, wenn eine Stimmabgabe in einem Abstimmungsraum der Landeshauptstadt München nicht möglich ist.
- 6 Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind.
 - 6.2 Wahlberechtigte, die einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen sind**, wenn
 - 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben,

- oder
 - 6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
 - 6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
- 7 Der Wahlschein kann bis 14. März 2014, 15.00 Uhr, persönlich bei der zuständigen Bezirksinspektion oder beim Wahlamt, schriftlich nur über das Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlangelegenheiten, 81038 München, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden. In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
- 8 Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- 9 Wahlberechtigte, erhalten mit dem Wahlschein einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl, einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel, einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, ein Merkblatt für die Briefwahl.

Personen, die für die Bezirksausschusswahl nicht wahlberechtigt sind, erhalten neben dem Wahlschein nur die Stimmzettel für die Stadtrats- und die Oberbürgermeisterwahl.
- 10 Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Landeshauptstadt München vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten die Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.
- 11 Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- 12 Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 5/2014

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 13 Die Dienststunden der Bezirksinspektionen und des Wahlamts für die Behandlung von Wahlangelegenheiten in den vorstehend genannten Fällen, sind für die Zeit vom 24.02.2014 bis 14.03.2014 wie folgt festgelegt:

Montag, Mittwoch,	7.30 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr – 18.00 Uhr
Faschingsdienstag (04.03.2014)	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr – 12.00 Uhr
Freitag, 14.03.2014	7.30 Uhr – 15.00 Uhr

Wahlbüro	Zugang barrierefrei
Bezirksinspektion Mitte Tal 31	Barrierefrei
Bezirksinspektion Nord Leopoldstr. 202 a	Teilweise barrierefrei
Bezirksinspektion Ost Trausnitzstr. 33 (Eingang auch Friedenstr. 40)	Barrierefrei
Bezirksinspektion Süd Implerstr. 9	Teilweise barrierefrei
Bezirksinspektion West Landsberger Str. 486	Teilweise barrierefrei
Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt Ruppertstr. 19 Erdgeschoss Bürgerbüro, Wartezone 1	Barrierefrei

straße (= km 0,290) wird mit Wirkung zum 21.02.2014 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Teilstrecke der Adam-Berg-Straße zwischen der Gleißnerstraße (= km 0,682) und 27 m nördlich des Feulnerweges (= km 0,707) wird mit Wirkung zum 21.02.2014 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Für den 24. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke des Tollkirschenweges zwischen 51 m nordöstlich der Schneeglöckchenstraße (= km 0,051) und dem Ende der Kehre (einschließlich der Stellplätze) (= km 0,169) wird mit Wirkung zum 21.02.2014 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Teilstrecke des Moosglöckchenweges zwischen dem Ende der befestigten Fahrbahn (= km 0,138) und dem Tollkirschenweg (= km 0,188) wird mit Wirkung zum 21.02.2014 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“ gewidmet.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21.03.2014 eingesehen werden.

München, 20. Februar 2014

Baureferat
Verwaltung und Recht

- 14 Die Anschriften der Bezirksinspektionen und des Wahlamtes des Kreisverwaltungsreferates:

Informationen zu barrierefreien Räumen:

Eine genauere Erläuterung zur Barrierefreiheit der Wahlbüros finden Sie im Internet unter:
www.wahlamt-muenchen.de oder unter Tel.: 2 33-9 62 33

München, 20. Februar 2014

Dr. Blume-Beyerle
Wahlleiter

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügungen bekannt:

Für den 16. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke der Langkostraße zwischen 92 m südlich der Lorenzstraße (= km 0,092) und der Anton-Braith-Straße (= km 0,129) wird mit Wirkung zum 21.02.2014 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Gesamtstrecke der Frauendreißigerstraße zwischen der Zieglerstraße (= km 0,000) und der Ramoltstraße (= km 0,104) wird mit Wirkung zum 21.02.2014 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Teilstrecke der Ramoltstraße zwischen 35 m südöstlich der Frauendreißigerstraße (= km 0,255) und der Frauendreißiger-





Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Rüthers, Bernd, Christian Fischer und Axel Birk: Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre. – 7., überarb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXIV, 598 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-65252-3; € 32,90.

Die Rechtstheorie befasst sich mit dem theoretischen Aufbau der Rechtsordnung und ihrer Rechtssätze sowie der Methodik zur Gewinnung rechtlicher Erkenntnisse. Der Band untersucht diese Grundfragen.

Die Autoren stellen die zentralen rechtsphilosophischen Ansätze dar und vermitteln das methodische Rüstzeug für die konkrete Anwendung des geltenden Rechts.

Inhaltlicher Schwerpunkt der Neuauflage ist u.a. die Auslegung von europäischem Recht durch EuGH und EGMR. Die neue Literatur und aktuelle Beispiele aus der Rechtsprechung sind berücksichtigt.

Morlock, Alfred und Karsten Meurer: Die HOAI in der Praxis. Mit vielen Mustern prüffähiger Honorarabrechnungen. – 9., neu bearb. und erw. Aufl. – Köln: Werner, 2014. XX, 544 S. ISBN 978-3-8041-4361-6; € 49.–

Die neue HOAI ist am 17. Juli 2013 in Kraft getreten. Die Neuauflage berücksichtigt die gravierenden Änderungen der HOAI 2013, auf die sich Architekten und Ingenieure einstellen müssen. Dazu gehören die grundlegende Überarbeitung der Leistungsbilder und eine Erweiterung des Katalogs der Grundleistungen.

Einen Schwerpunkt der Kommentierung bildet die Neuformulierung der Honorare für das Bauen im Bestand mit den Veränderungen beim Umbauzuschlag und der Rückkehr zur Anrechenbarkeit der vorhandenen Bausubstanz.

Ein weiterer Schwerpunkt ist dem Bereich der Änderungsleistungen und Auftragserweiterungen sowie dem nachträglichen Fortschreiben von Kostenermittlungen gewidmet, deren Voraussetzungen in der HOAI 2013 wieder neu geregelt worden sind.

Die umfangreichen Praxishilfen sind an die neue HOAI 2013 angepasst. Ein umfangreicher Anhang u.a. mit einem Entwurf eines Architektenvertrags, mit Mustern von prüffähigen Schlussrechnungen und erweiterten RiT-Honorartabellen, runden den Band ab. Mit dem beiliegenden Freischaltcode kann der Käufer sich den Inhalt des Buches als jBook freischalten lassen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.

